

Vorlesung „Römische Rechtsgeschichte“  
am 28.11.2011:

**Das Strafrecht der entwickelten Republik / Das  
Zivilrecht der entwickelten Republik (1)**

**Prof. Dr. Thomas RUFNER**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=42055>

## **Strafrecht der archaischen Zeit**

- Feststellung der Sacertät (*consecratio*) durch den König, beraten von den Sippenältesten (Senat).
- In den Zwölftafeln nur für wenige Straftaten gegen den Staat vorgesehen.

## Strafrecht in der frühen Republik (1)

- Komitialprozess
  - Anklage durch den Ädil oder Volkstribun (vor dem *concilium plebis*).
  - Entscheidung durch Zenturiat- oder Tributkomitien oder *concilium plebis*.
  - Strafen: Hinrichtung oder *multa* (Geldbuße).
    - Angehörigen der Oberschicht wird es meist gestattet, sich der Hinrichtung durch Flucht zu entziehen.
  - Oder *provocatio* gegen eine Zwangs- oder Strafmaßnahme (*coercitio*) eines Magistrats.
  - Gegenstand: Vor allem Staatsverbrechen (Hochverrat) und Amtspflichtverletzungen.

## Strafrecht in der frühen Republik (2)

- Für Delikte ohne Staatsbezug:
  - Privates Kapitalverfahren: Recht auf Rache wird mit Klage in einem Sakramentsprozess erstritten.
  - Es entscheidet vermutlich der Praetor, der jedoch an das Votum einer Geschworenenbank gebunden ist.
- Daneben:
  - Polizeijustiz der *tresviri captales* gegenüber Angehörigen der Unterschicht.

## Die Entstehung der *quaestiones*

- *Quaestiones extraordinariae* (außerordentliche Untersuchungskommissionen) durch Volks- oder Senatsbeschluss.
  - Vorsitz des praetor oder quaestor.
  - Ein *consilium* (Gruppe von Beisitzern) fällt das Urteil.
  - Keine *provocatio* möglich.
- Seit 123 dürfen *quaestiones* nur noch durch Volksbeschluss eingerichtet werden.

## Die *Quaestiones perpetuae*

- 149 v. Chr. Einführung der ständigen *quaestio repetundarum*.
  - Untersuchung von Vergehen der Ausbeutung von Provinzbewohnern
- Einführung (oder Neuorganisation weiterer *Quaestiones perpetuae*) durch Sulla (1. Jh.).
- Anklage kann von jedermann erhoben werden. Den Schuldspruch führen Beisitzer aus dem Senatoren- oder Ritterstand.
- Zuständigkeit nicht nur für Staatsverbrechen, sondern auch Mord, Vergewaltigung, Ehebruch etc.

## Die Entstehung der römischen Rechtswissenschaft (Übersicht)

- Der Gründungsmythos um Gnaeus Flavius.
- Der Übergang von der Rechtskunde der *pontifices* zur säkularen Rechtswissenschaft.
- Der Einfluss der griechischen Philosophie.
- Tätigkeitsbereiche und Leistungen der republikanischen Juristen.

## Die Entstehung der Römischen Rechtswissenschaft

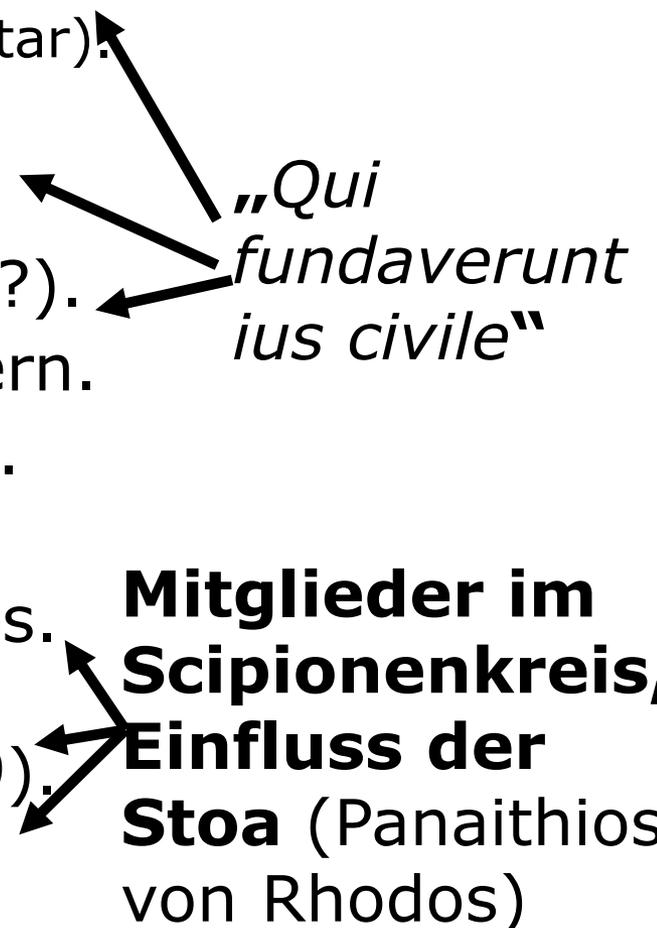
- Angeblich: Veröffentlichung der Prozessformeln und des Kalenders der *pontifices* durch den kurulischen Ädil Gnaeus Flavius (Freigelassener oder Sohn eines Freigelassenen, Ehemaliger Schreiber des Appius Claudius Caecus) im Jahr 304 v.Chr.
  - Th. Mommsen: „Die Bekanntmachung des Klagespiegels, welche [...] Cn. Flavius bewirkte und die ohne allen Zweifel von [Appius Claudius] veranlaßt ward, war nichts anderes als die Veröffentlichung eines erneuerten und erweiterten Landrechts.“
- Öffentliche Erteilung von Rechtsgutachten und –unterricht durch den ersten plebejischen *pontifex maximus* Tiberius Coruncanius (cos. 280).
- Sextus Aelius (cos. 198), Verfasser eines *ius Aelianum* und (?) der sog. *Tripertita* (zum Zwölftafelrecht).

## Der wahre Kern der Geschichte um Cn. Flavius

- In der Frühzeit der römischen Republik hatte das Priesterkollegium der *pontifices* entscheidenden Einfluss auf die Rechtsentwicklung.
- Ab der zweiten Hälfte des 3. Jahrhunderts v. Chr. gibt es Anzeichen für den Beginn einer nichtpriesterlichen Rechtskunde.

# Römische Rechtsgeschichte (7)

## Bedeutende Juristen des 2. Jahrhunderts:

- Sextus Aelius Paetus Catus (cos. 198)
    - Autor der *tripertita* (Zwölftafelkommentar).
  - Manius Manilius (cos. 149).
    - *Venalium vendendorum leges*.
  - Marcus Iunius Brutus (praetor 140?).
    - Dialog *de iure civili* in drei Büchern.
  - Publius Mucius Scaevola (cos. 133).
  
  - Quintus Mucius Scaevola Augur (cos. 117).
  - Quintus Aelius Tubero (trib. pl. 129).
  - Publius Rutilius Rufus (cos. 105).
- „Qui fundaverunt ius civile“
- Mitglieder im Scipionenkreis, Einfluss der Stoa (Panaithios von Rhodos)**
- 

## Große Juristen des 1. Jahrhunderts

- Quintus Mucius Scaevola Pontifex (cos. 95)
  - Autor einer Gesamtdarstellung des *ius civile* in 18 Büchern.
  - Erfinder der *cautio Muciana* (Waldstein/Rainer, 135): „Sicherheitsleistung für die Rückgabe einer Zuwendung bei Zuwiderhandlung gegen eine negative Potestativbedingung, die sich erst mit dem Tod des Berechtigten entscheidet“).
  - Verfechter strikter Auslegung in der *causa Curiana*.
- Gaius Aquilius Gallus
  - Erfinder der *actio de dolo*.
- Servius Sulpcius Rufus
  - Freund Ciceros.
  - Verfasser von 180 Buchrollen, darunter ein Ediktskommentar in zwei Büchern.

Vorlesung „Römische Rechtsgeschichte“  
am 05.12.2011:

## **Das Zivilrecht der entwickelten Republik (2)**

**Prof. Dr. Thomas Rüfner**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=42055>